

# Ausweis ausländischer Sozialversicherungsbeiträge in der deutschen Lohnsteuerbescheinigung

Oktober 2024

Arbeitgeber sind verpflichtet, im Ausland geleistete Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der deutschen Lohnsteuerbescheinigung zu berücksichtigen, soweit sie steuerlich abzugsfähig sind.

Im Rahmen der Globalisierung und der zunehmenden Mobilität von Arbeitnehmenden gewinnt die korrekte Erfassung von ausländischen Sozialversicherungsbeiträgen in der deutschen Lohnsteuerbescheinigung immer mehr an Bedeutung.

Vielen Arbeitgebern ist dabei nicht bewusst, dass unter Umständen auch die im Ausland geleisteten gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge auf der deutschen Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen sind, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Dies trifft insbesondere auf ausländische Arbeitnehmende zu, die für einen begrenzten Zeitraum nach Deutschland entsendet sind und während ihrer Entsendung weiterhin im Sozialversicherungssystem des Heimatlandes versicherungspflichtig sind.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat hierzu mit seinen Schreiben vom 9. September 2019 (Gz. IV C 5 - S 2378/19/10002 :001)

beziehungsweise vom 5. September 2024 (Gz. IV C 5 - S 2378/19/10002 :002) Regelungen getroffen und Hinweise zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigungen für Arbeitgeber gegeben.

Zu unterscheiden ist der Ausweis auf der Lohnsteuerbescheinigung entsprechend der verschiedenen Versicherungszweige der Sozialversicherung, das heißt die Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Zu beachten

## 1. Beiträge zur Alterssicherung (Rentenversicherung)

Nicht nur der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland sind getrennt auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen, sondern auch die gesetzlichen Pflichtbeiträge, die zur Alterssicherung an ausländische Sozialversicherungsträger, die den inländischen Sozialversicherungsträgern vergleichbar sind, geleistet werden. Dies gilt zumindest insoweit, als auch der oder die Arbeitnehmende einen Beitragsanteil zur Alterssicherung entrichtet.

Besonders herausfordernd wird sich in diesem Zusammenhang die Frage gestalten, wie eine Vergleichbarkeit der ausländischen mit den inländischen gesetzlichen Sozialversicherungs-

beiträgen geprüft werden kann. Kriterien, die für eine solche Prüfung herangezogen werden können, sind beispielsweise die Frage, ob der ausländische Sozialversicherungsträger nach seiner Struktur und den von ihm im Versorgungsfall zu erbringenden Leistungen mit einem inländischen Träger vergleichbar ist oder auch, ob mittels der geleisteten Beitragszahlungen ein Vermögenszuwachs, der für den Arbeitnehmenden oder die Arbeitnehmende selbst bestimmt ist, herbeigeführt wird.

## 2. Kranken- und Pflegeversicherung

Neben den Beiträgen von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden zu inländischen gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen sowie zur



gesetzlichen Pflegeversicherung sind auch Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kranken- und Pflegeversicherung bei ausländischen Versicherungsunternehmen und bei ausländischen Sozialversicherungsträgern relevant. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu beachten, dass die Beiträge der Arbeitnehmenden zur Kranken- und Pflegeversicherung an ausländische Sozialversicherungsträger nicht auf der deutschen Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen sind.

### 3. Arbeitslosenversicherung

Beiträge des oder der Arbeitnehmenden zur Arbeitslosenversicherung an in- und ausländische Sozialversicherungsträger sind auf der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen.

Werden im Ausland, wie beispielsweise in Belgien oder Großbritannien, sogenannte Globalbeiträge erhoben, das heißt ein einheitlicher Sozialversicherungsbeitrag ohne Unterscheidung der vorgeannten inländischen Versicherungszweige, sind diese Beiträge nach deutschem Recht auf die verschiedenen Sozialversicherungszweige aufzuteilen. Den entsprechenden Aufteilungsmaßstab bestimmt die Finanzverwaltung und gibt diesen jährlich in einem gesonderten BMF-Schreiben bekannt.

Weiterhin haben Arbeitgeber beim Ausweis der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten, dass Beiträge an ausländische Sozialversicherungsträger, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreiem Arbeitslohn (beispielsweise aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens) stehen, in Deutschland steuerlich nicht abzugsfähig sind und daher auch nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden dürfen. Der Anteil, der auf in Deutschland steuer-

pflichtigen Arbeitslohnanteil entfällt, ist anhand der Verhältnisrechnung des steuerpflichtigen Arbeitslohns zum gesamten Arbeitslohn im Bescheinigungszeitraum zu ermitteln. In dieser Verhältnisrechnung bleibt der Arbeitslohn, der unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze nicht der Sozialversicherung unterliegt, wie beispielsweise Abfindungszahlungen, unberücksichtigt.

## Fazit

Für die Praxis bedeutet dies, dass Arbeitgeber sorgfältig prüfen müssen, ob und in welchem Umfang ausländische Sozialversicherungsbeiträge vorliegen und ob und in welcher Höhe diese in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen sind. Eine korrekte Erfassung ist nicht nur für die steuerliche Anerkennung der Beiträge wichtig, sondern auch für die Vermeidung von Nachfragen und möglichen Korrekturen seitens der Finanzbehörden. Wir empfehlen daher, sich mit den Vorgaben des BMF-Schreibens vertraut zu machen und bei Unsicherheiten fachkundigen Rat einzuholen. Gerne unterstützen wir Sie.

*Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.*

### Ansprechpartner:



#### [Ingo Todesco](#)

Partner, Tax,  
Leiter Global Mobility Services  
KPMG AG WPG

#### Kontakt über:

Redaktion KPMG Global  
Mobility News

[de-GMS-contact@kpmg.com](mailto:de-GMS-contact@kpmg.com)

### Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



**German Tax Facts App**  
Wichtige Themen, News und Events  
rund um Steuern



[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.